

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 30. März 1992 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Organisation des Regelgrundschulwesens auf der Grundlage eines Stundenkapitals" gebeten wurde, hat am 9. April 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Exekutive zielt darauf ab, den königlichen Erlass vom 30. August 1984 über die Organisation des Regelvorschul- und des Regelprimarschulunterrichts auf der Grundlage des Stundenkapitalsystems zu ersetzen. In der Präambel dieses Erlasses wird auf die Dringlichkeit und - hinsichtlich der Rechtsgrundlage - auf die koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen und das Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung hingewiesen. Auf bestimmte Artikel dieser Gesetze wird nicht hingewiesen.

Wie dem auch sei, aufgrund der am 15. Juli 1988 erfolgten Revision des Artikels 17 der Verfassung, die am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist, ist die Regel heute, dass die Organisation und die Subventionierung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft in ihren wesentlichen Bestandteilen durch Gesetz oder Dekret geregelt werden müssen.

Wie die im königlichen Erlass vom 30. August 1984 enthaltene Regelung umfasst die in diesem Entwurf enthaltene Regelung bestimmte Vorschriften, die eine grundsätzliche Option in bezug auf die Organisation des Vorschul- und Primarschulunterrichtswesens implizieren und die, daran anschliessend, die Grundregeln für die Festlegung des finanzierungs- bzw. subventionierungsfähigen Stundenkapitals, einschliesslich der Finanzierung bzw. der Subventionierung der Religions- und Moralunterrichtsstunden bilden müssen. Diese Regeln betreffen weiter u.a. auch die Rechnungsweise der finanzierungs- und subventionierungsfähigen

.../...

Ämter und Stellen und das der Entscheidung des Schulträgers über die Verwendung des gewährten Stundenkapitals vorhergehende Pflichtberatungsverfahren.

Man kann nicht ausser Acht lassen, dass diese Vorschriften für das betroffene Unterrichtswesen von wesentlicher Art sind und dass sie deshalb zu den Bestimmungen gehören, die aufgrund des Artikels 17, § 5, der Verfassung von dem Dekretgeber zu verabschieden sind.

Das bedeutet nicht, dass alle Bestimmungen des Entwurfs notwendigerweise von dem Dekretgeber verabschieden werden müssen. Zur Gewährleistung der Kohäsion und der Lesbarkeit des Texts, könnte eine mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringende Lösung darin bestehen, dass nach der Umwandlung des Erlassentwurfs in einen Vorentwurf eines Dekretes, dieser Vorentwurf um eine Bestimmung ergänzt wird, durch die die Exekutive für die Zukunft dazu ermächtigt wird, die angegebenen Artikel den Erfordernissen der Unterrichtswesenspolitik anzupassen. Diese Anpassungen können natürlich nicht im Gegensatz zu den durch diesen Entwurf festgelegten Grundoptionen stehen.

*

In der Erwartung, dass der in einen Dekretvorentwurf umgewandelte Text dem Staatsrat wieder zur Begutachtung vorgelegt wird, können folgende besondere Bemerkungen bereits formuliert werden.

.../...

Artikel 2.

Unter Berücksichtigung des Artikels 2, 9º, ist die Angabe des Datums vom 30. September in der Definition des "Vorschulunterrichts" nicht nötig.

Artikel 3.

Am Ende des einleitenden Satzes des Paragraphen 2 füge man die Worte "oder subventioniert" hinzu.

Artikel 6.

Folgende Formulierung wäre genauer : "... wird am 30. Juni des betreffenden Schuljahres beendet".

Artikel 8.

Sind in den betreffenden Unterrichtsformen auch Fachlehrer(innen) angestellt, so ist zu prüfen, ob der Begriff "Klassenleiter" nicht durch den allgemeineren Begriff "Vollzeitlehrpersonal" zu ersetzen ist.

Artikel 18.

Der Hinweis auf Artikel 11, § 3, ist durch einen Hinweis auf Artikel 11, 3º, zu ersetzen.

.../...

Artikel 21.

In diesem Artikel ist die Rede von einer Beratung mit der "anerkannten" Elternvereinigung. Dem Staatsrat wurde keine endgültige Antwort über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anerkennungsverfahrens für Elternvereinigungen in dem Vorschulunterricht oder dem Primarschulunterricht gegeben. Würde sich ergeben, dass kein Anerkennungsverfahren vorgesehen ist, so ist die Anerkennungsbedingung auszulassen.

Artikel 22.

Aufgrund des offenbaren Zwecks des Artikels könnte die Bestimmung einfacher abgefasst werden wie folgt :

"Die beim Inkrafttreten dieses (Dekrets) bestehenden Stellen als Fachlehrerin für Handarbeit bleiben durch Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 27. Oktober 1966 zur Festlegung der Schulbevölkerungsnormen im Vor- und Primarschulwesen geregelt".

Artikel 23.

Anscheinend muss geschrieben werden : "Abweichend von Artikel 17 bleibt die Direktionszulage ...".

.../...

Artikel 25.

Den ersten Absatz schreibe man korrekter und vollständiger wie folgt :

"Der königliche Erlass vom 30. August 1984 über die Organisation des Regelvorschul- und des Regelprimarschulunterrichts auf der Grundlage des Stundenkapitalsystems, geändert durch den königlichen Erlass vom 13. August 1985 und die Erlasse der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. September 1989, 17. Januar 1990, 20. Juni 1990 und 21. August 1991, wird aufgehoben".

Sind noch andere Erlasse infolge dieses Entwurfs aufzuheben, so sind sie ausdrücklich zu erwähnen. In keinem Fall ist die Bestimmung des zweiten Absatzes ausreichend.

Artikel 26.

Was das Inkrafttreten am 1. September 1991 betrifft, wurde dem Staatsrat mitgeteilt, dass seit diesem Datum gemäss dem, was in diesem Entwurf als Regel aufgenommen ist, entschieden wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Herrn	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. TRUYENS,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. TRUYENS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

F. LIEVENS,
Kanzler.